

BM Thul begrüßt zu diesem TOP Frau Schroer vom Planungsbüro Schumacher, Wiehl. Nach einer kurzen Einführung führt diese anschließend durch die Abstimmung der nachfolgenden aufgeführten Einzelabwägungen:

1. Eingaben aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es liegen keine Anregungen aus der Offenlage/Beteiligung der Öffentlichkeit vor.

2. Eingaben aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

2.1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, mit Schreiben vom 23.03.2022

Die Belange der Bundeswehr werden durch das Vorhaben berührt, aber nicht beeinträchtigt. Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2. Deutsche Telekom Technik GMBH, T NL West, PTI 22, Venloer Str. 153, 50672 Köln, mit Schreiben vom 05.04.2022

Es bestehen keine Einwände gegen die Planung. Es wird darauf hingewiesen, dass sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom im Planbereich befinden. Es sollten fachliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden, die ausreichende Trassen mit einer Leitungszone von ca. 0,50 m für die Unterbringung von Leitungen der Telekom vorsehen. Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, ist zu beachten. Zur Versorgung des Planbereichs ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Hierfür müssen ggf. bereits ausgebauten Straßen wieder aufgebrochen werden. Zur Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger sollte mindestens 6 Monate vor Baubeginn eine schriftliche Anzeige an die Telekom erfolgen.

Planerische Stellungnahme:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und unter dem Punkt Hinweise in die Planurkunde übernommen.

Beschluss:

Der Anregung wird entsprochen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.3. Aggerverband, Sonnenstraße 40, 51645 Gummersbach, mit Schreiben vom 06.04.2022

Die Stellungnahme vom 08.11.2021 Az.: 21-994-fu-gor-nag behält weiterhin Gültigkeit.

Planerische Stellungnahme:

Zu dem Schreiben wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung genommen:

Die Kapazitäten des vorhandenen Mischwasserkanals sind nach Angaben der Stadt ausreichend für den Anschluss des Schmutz- und Oberflächenwassers. Die Änderung im Netzplan wird bei der nächsten Überarbeitung berücksichtigt.

Der Abstand des Plangebietes zum Gewässer beträgt mindestens 7 m, sodass der Bereich der Hinweise und Anregungen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 70 liegt. Die Inhalte des Planverfahrens sind daher hiervon nicht betroffen.

Für eine zukünftige geänderte Niederschlagswasserbeseitigung werden allgemeine Hinweise gegeben. Im Falle einer Änderung der derzeit vorgesehenen Niederschlagswasserbeseitigung werden die allgemeinen Hinweise berücksichtigt.

Beschluss:

Dem gegebenen Hinweis auf Berücksichtigung bei der Netzplanüberarbeitung wird entsprochen. Die allgemeinen Hinweise zum Gewässerabstand werden zur Kenntnis genommen. Sie haben keinen Einfluss auf die Planung des VBP Nr. 70. Im Falle einer Änderung der derzeit vorgesehenen Niederschlagswasserbeseitigung werden die allgemeinen Hinweise berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.4 Regionalforstamt Bergisches Land, Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach, mit Schreiben vom 07.04.2022

Es bestehen keine Bedenken gegen den Planentwurf, da die Belange des Waldes weitestgehend berücksichtigt sind.

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.5 Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz, 50606 Köln, E-Mail vom 07.04.2022

Eine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 ist nicht zu erkennen.

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.6 Die Autobahn Westfalen, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Bochum, Philippstraße 3, 44803 Bochum, Schreiben vom 08.04.2022

Durch diese Bauleitplanung werden die Belange der Autobahn GmbH des Bundes nicht tangiert.

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.7 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, mit Schreiben vom 12.04.2022

Nach den vorliegenden Unterlagen hat im Vorhabenbereich bisher kein Bergbau stattgefunden. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist daher nicht zu rechnen.

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.8 Oberbergischer Kreis, der Landrat, Karlstraße 14 – 16, 51643 Gummersbach, mit Schreiben vom 14.04.2022

2.8.1 Landschaftspflege/Artenschutz

Gegen den Bebauungsplan Nr. 70 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird angeregt, im Bebauungsplan festzusetzen, dass eine Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeiten erfolgen darf. Die Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des B-Plangebietes sind auf verbindlicher vertraglicher Grundlage zu sichern und umzusetzen. Dies gilt auch für die Schutz-, Vermeidungs- und Begrünungsmaßnahmen. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen unverzüglich mit der Realisierung der Planung zu erfolgen. Eine Mitteilung über die Abbuchung des Ausgleichs von den entsprechenden Ökokonten ist dem Oberbergischen Kreis mitzuteilen.

Planerische Stellungnahme:

Im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 70 werden die Einschränkungen für die Gehölzfällarbeiten als Vermeidungsmaßnahme festgelegt. Diese

Einschränkungen entsprechen dem § 39 BNatSchG, der unabhängig auch von den Festsetzungen des B-Planes Gültigkeit hat. Diese Vermeidungsmaßnahme wird ausdrücklich im Durchführungsvertrag geregelt, sodass eine ausreichende Absicherung gegeben ist.

Die Maßnahmen zum Ausgleich im Plangebiet und außerhalb sowie der Ausgleich über das externe Ökokonto werden detailliert im Durchführungsvertrag geregelt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird weitestgehend im Sinne der Stellungnahme entsprochen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.8.2 Gewässerschutz

Es bestehen keine Bedenken, da keine wasserwirtschaftlichen Belange betroffen sind.

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.8.3 Kommunale Abwasserbeseitigung

Es bestehen keine Bedenken.

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.8.4 Immissionsschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass sich in unmittelbarer südwestlicher Richtung das Gewerbegebiet „BP 1N – Gizeh“ befindet. Immissionen auf das o.g. Vorhaben können nicht ausgeschlossen werden.

Planerische Stellungnahme:

Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines seit langem etablierten Wohngebietes. Störungen durch das angrenzende Gewerbegebiet, die über das gesetzlich zulässige Maß hinausgehen, sind nicht bekannt.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.8.5 Bodenschutz

Gegen das Planvorhaben bestehen keine Bedenken.

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.8.6 Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Es bestehen keine Bedenken, wenn eine Löschwassermenge über 2 Stunden von 800 l/min sichergestellt ist. Die Löschwassermenge ist in einem Radius von jeweils 300 m vorzuhalten, der nächste Hydrant darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Es wird auf § 5 BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Planerische Stellungnahme:

Die erforderliche Löschwassermenge kann bereitgestellt werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.8.7 Polizei NRW, Direktion Verkehr

Gegen das Planvorhaben bestehen anhand der vorgelegten Unterlagen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.9 IHK zu Köln, Geschäftsstelle Oberberg, Postfach 100464, 51604 Gummersbach, Schreiben vom 14.04.2022

Gegen das Planvorhaben bestehen keine Bedenken.

Planerische Stellungnahme und Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.10 PLEDOC GmbH, Netzauskunft, Postfach 120255, 45312 Essen, mit Schreiben vom 19.04.2022

Die von der PLEDOC verwalteten Versorgungsanlagen sind von der Maßnahme nicht betroffen. Durch die Planung externer Ausgleichsflächen ist eine Betroffenheit von den verwalteten Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen. Um eine weitere Beteiligung im Verfahren bzw. Mitteilung zu den planexternen Flächen wird gebeten.

Planerische Stellungnahme:

Die planexterne Ersatzaufforstung ist im Umweltbericht mit genauer Ortsangabe benannt. Die vertraglich vereinbarte Ökokontofläche ist Teil eines bereits genehmigten Ökokontos, sodass eine Betroffenheit auszuschließen ist bzw. in der Verantwortung des Betreibers des Kontos liegt.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

BM Thul bedankt sich bei Frau Schroer für ihre Ausführungen. Anschließend fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß §§ 1, 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung, über die in der Anlage mit abgedruckten Anregungen, die von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 2 sowie § 4 Absatz 2 BauGB eingegangen sind (Ifd. Nr. 1 – 2.10).
2. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 – Am Klitgen gemäß § 10 Absatz 1 BauGB vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist i.V.m. §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, als Satzung.
3. Der Bebauungsplan Nr. 70 – Am Klitgen wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in der nächsten Folge des Amtsblattes bekanntgemacht.